

11. 1. Wird die Vorschrift des § 410 A.L.N. I. 5, soweit sie die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes bestimmt, durch Art. 283 H.G.B. berührt?

2. Ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Werkmeister dahin zulässig, daß ersterer die Rechte aus §§ 133b. 133c Gem.O. nur im Falle eines Verschuldens des Werkmeisters ausüben dürfe?

II. Civilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1896 i. S. W. (Bekl.) w. A. (Kl.).
Rep. II. 160/96.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger, welcher durch Vertrag vom 8. Dezember 1893 als Brennerdirektor des Beklagten gegen ein jährliches Gehalt von 6000 *M*, monatlich mit 500 *M* zahlbar, freie Station und freien Brand bis zum 30. November 1896 angestellt worden war, hat bis Ende November 1894 den Betrieb geleitet, am 1. Dezember aber die Stellung verlassen, da ihm während der letzten vier Monate kein Gehalt gezahlt worden war. Nachdem der Beklagte zur Zahlung des Gehaltes für diese vier Monate verurteilt worden war, erhob der Kläger weitere Klage auf das Gehalt von 2000 *M* für die Zeit vom 1. Dezember 1894 bis zum 31. März 1895, während welcher Zeit es ihm nicht gelungen war anderweite Stellung zu finden. Die Verurteilung des Beklagten wurde in dem Berufungsurteile wie folgt begründet: Der Rücktritt und Schadensersatzanspruch des Klägers sei, da ihm vier Monate hindurch das Gehalt verweigert worden sei, in Höhe des Gehaltes vom 1. Dezember 1894 bis zur Erlangung einer anderen Stelle nach § 133 d Nr. 2 Gew.D., §§ 408, 410 U.R.N. I. 5, Artt. 283, 284 S.G.B. gerechtfertigt; dagegen sei die Einrede mangelnder Erfüllung unbegründet, da die Ausführungen des Beklagten über einzelne in der Fabrik vorgekommene Unregelmäßigkeiten ohne Bedeutung seien, und die Erzielung einer hinter früheren Jahren und dem Durchschnittsfrage zurückbleibenden Ausbeute an Hefe nicht notwendig auf ein Verschulden des Klägers zurückzuführen sei. Des Nachweises eines Verschuldens des Klägers bedürfe es aber umsomehr, als § 2 des Vertrages bestimme, daß der Vertrag für den Beklagten auf drei Jahre unkündbar sei, „sofern nicht bei eigenem Verschulden des Klägers die §§ 133 b. 133 c Gew.D. zur Aufhebung des Vertrages berechtigen“, wodurch das in § 133 b, auf welchen Beklagter sich stütze, nicht erwähnte Moment des Verschuldens besonders vereinbart worden sei. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Revisionskläger greift in erster Linie die vom Berufungsgerichte vertretene Ansicht an, daß die Vorschrift des § 410 U.R.N. I. 5,

wonach der Erfazanspruch des gerechtfertigterweise vom Vertrage Zurücktretenden auf den bis zum Zeitpunkte des erklärten Rücktrittes wirklich entstandenen Schaden beschränkt ist, durch Art. 283 H. G. B. bei Rechtsgeschäften, welche auf seiten des einen oder beider Kontrahenten Handelsgeschäfte sind, außer Anwendung gesetzt worden sei. Ein Grund, warum die ihrem Wortlaute nach durchgreifende Vorschrift des Art. 283 gerade in dem Falle, welchen der § 410 A. R. N. I. 5 behandelt, versagen sollte, ist vom Revisionskläger jedoch nicht angeführt, auch nicht ersichtlich. Der Art. 283 setzt zu seiner Anwendbarkeit eben weiter nichts voraus, als daß ein Anspruch auf Schadensersatz überhaupt begründet ist, und diese Voraussetzung ist gegeben, wenn ein Fall des erwähnten § 410 vorliegt. Demzufolge hat auch nicht bloß das ehemalige Reichsoberhandelsgericht,

vgl. Entsch. des R. D. H. G.'s Bd. 14 S. 16,

sondern auch das Reichsgericht,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 30 S. 454,

im Sinne des angefochtenen Urtheiles bereits entschieden. . . .

Ein weiterer Angriff des Revisionsklägers macht geltend, daß die vom Oberlandesgerichte festgestellte Verabredung der Parteien, wonach der Beklagte die Rechte aus §§ 133 b. 133 c Gem. D. nur geltend machen darf, wenn ein Verschulden des Klägers vorliegt, gegen das Gesetz verstoße, weil die genannten Vorschriften der Gewerbeordnung, welche ein Verschulden nicht erforderten, als absolute Gesetze anzusehen seien. Auch dieser Angriff geht fehl. Richtig ist zwar, daß der § 133 b Gem. D., wenn er aus wichtigen, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigenden Gründen sowohl dem Arbeitgeber als dem Werkmeister (Betriebsbeamten ic) gestattet, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist das Dienstverhältnis aufzuheben, dabei nicht unbedingt an Fälle denkt, in welchen den anderen Teil ein Verschulden trifft; es ergeben dies einfach die in § 133 b unter Nr. 4 aufgeführten Beispiele der anhaltenden Krankheit oder Abwesenheit des Werkmeisters, wie auch in dem gleichen Sinne der ähnlich lautende Art. 61 H. G. B. bisher in der Praxis verstanden worden ist.

Vgl. z. B. Entsch. des R. D. H. G.'s Bd. 21 S. 252.

Daraus folgt aber nicht, daß den Vertragsschließenden verwehrt sein soll, jene Vorschriften des Gesetzes zu Gunsten des Arbeiters durch

Vereinbarung dahin zu mildern, daß nur, wenn ein Verschulden auf Seiten des Arbeiters vorliegt, der Dienstherr zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß §§ 133 b. 133 c Gem. D. befugt sein soll. Diese Vorschriften der Gewerbeordnung enthalten vielmehr nur dispositives Recht, dessen Anwendbarkeit durch abweichende Vereinbarung der Beteiligten ausgeschlossen wird. Dies bestimmt ausdrücklich der § 105 Gem. D. mit den Worten:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.“

Daß diese Vorschrift sich auch auf die Verhältnisse der in den §§ 133 a—133 e besonders behandelten Werkmeister, Betriebsbeamten und ähnlichen Angestellten bezieht, ergibt schon die Überschrift des 7. Titels, zu welchem sowohl der § 105 als die §§ 133 a—133 e gehören, indem es hier heißt:

„Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).“

Das Dienstverhältnis zwischen dem Werkmeister und seinem Arbeitgeber ist hiernach der Vertragswillkür der Beteiligten nur soweit entzogen, als durch Reichsgesetze Beschränkungen dieser Willkür bestimmt sind. Unter den „Beschränkungen“, von denen hier die Rede ist, können nun nicht alle Vorschriften verstanden werden, welche in Reichsgesetzen und namentlich in der Gewerbeordnung selbst über die Arbeiterverhältnisse, insbesondere das Dienstverhältnis, gegeben sind, sondern nur solche, welche ausdrücklich als unabänderliche Gesetze bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als Vorschriften des öffentlichen Rechtes diese Eigenschaft haben. Solcher Vorschriften enthielt schon die Gewerbeordnung in der ursprünglichen Fassung von 1869 mehrere, und ihre Zahl ist durch die spätere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 1. Juni 1891, erheblich vermehrt worden;

vgl. die geschichtliche Darstellung bei Schenkel, Gewerbeordnung 2. Aufl. Bem. 6 zu § 105;

es gehören dazu alle diejenigen Vorschriften, welche, meistens mit Worten, wie „dürfen nicht“ (z. B. §§ 106, 107, 115 a, 119 a, 135—139) oder „können nicht“ (z. B. § 105 a) oder „ist verpflichtet“ (z. B. §§ 115, 120) oder „es ist unterfagt“ (z. B. § 113) oder in anderer Weise

(z. B. § 116), sei es zum Schutze der Arbeiter, namentlich der jugendlichen Personen und Frauen, zur Sicherung der Sonntagsfeier oder anderen polizeilichen Zwecken, bestimmte Verbote oder Gebote aufstellen. Die §§ 133 a—133 e aber lassen sich weder ihrem Wortlaute nach als Verbots- oder Gebotsgesetze auffassen, noch charakterisiert sie als solche ihr erkennbarer Zweck, welcher vielmehr, wie der der Artt. 61—64 §. 3. B. für die Handelsgehilfen, darin besteht, die privatrechtliche Seite des Dienstvertrages für den Fall zu regeln, daß die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Vgl. auch Schenkel, a. a. D. . . .